

B Regelungen zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung

Die grundlegenden Bestimmungen zur Waldbrandverhütung und -bekämpfung sowie zum Umgang mit Feuer im Wald sind

- im **Hessischen Waldgesetz (HWaldG)** vom 27.6.2013 (§§ 8, 15, 16 und 29)
- im **Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.2014 (§§ 41, 43, 44 und 54)

in der jeweils geltenden Fassung

geregelt.

B. 1 Vorsorgemaßnahmen

Ziel der vorsorgenden Maßnahmen ist es, die Entstehung von Waldbränden zu verhindern bzw. eine frühzeitige Bekämpfung zu ermöglichen.

B. 1.1 Waldbauliche und arbeitstechnische Maßnahmen

- Herabsetzung der Brandgefährdung durch Baumartenwahl, Begründung von Laubholzriegeln aus schwerer brennbaren Baumarten, zweckentsprechenden Bestandesaufbau und Bestandespflege, ggf. Anlage und Unterhaltung von Feuerschutzstreifen. Dies gilt insbesondere entlang von Strukturen, die zu einer Erhöhung eines Brandrisikos führen können bspw. Siedlungen, Verkehrswege, Eisenbahnlinien und Erholungseinrichtungen.
- Schnelle Beseitigung von Kalamitäts-Holzanfall sowie Restholz aus Pflegeeingriffen (saubere Wirtschaft) im notwendigen Umfang in besonders waldbrandgefährdeten Bereichen.

Verbrennen forstlicher Abfälle:

Das Verbrennen forstlicher Abfälle ist durch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 geregelt.

Auszug:

| |
|--|
| <p>§ 4 Forstliche Abfälle</p> <p>(1) Pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes anfallen, z.B. Schlagabraum, Rinde und dergleichen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen und Vergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, im Wald beseitigt werden.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zurzeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefasst werden. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung, kein gefahrenbringender Funkenflug und keine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit entstehen. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluss mit einem Wundstreifen zu umgeben und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.</p> |
|--|

Das beabsichtigte Verbrennen von forstlichen Abfällen ist bei der jeweiligen gemeindlichen Ordnungsbehörde und der Zentralen Leitstelle (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe,

Katastrophenschutz und Rettungsdienst) zu melden. Für die Einhaltung von Mindestabständen ist § 4 (3) i.V.m. § 3 der o.g. Verordnung zu beachten.

B. 1.2 Betriebstechnische Maßnahmen

Walderschließung:

Gefährdete Waldteile sind durch Wege und Gliederungslinien (Feuerschutzstreifen) so aufzuschließen und zu gliedern, dass eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. In der Nähe besonders brandgefährdeter, größerer Waldkomplexe sollen an geeigneten Standorten Hubschrauberlandestellen durch die Brandschutzdienststellen in Abstimmung mit den Waldbesitzenden ausgewählt werden.

Sicherung der Zufahrtswege:

Sofern Zufahrtswege als Feuerwehr- oder Rettungswege dienen, sind zulässige Wegesperren in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen mit einheitlichen Verschlusseinrichtungen zu versehen.

Die Schlüssel der Sperren sind Feuerwehr, Rettungsdienst und der Polizei in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Wasserentnahmestellen:

In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind bei Bedarf geeignete, für Feuerwehrfahrzeuge und/oder Hubschrauber gut erreichbare Wasserstellen (z.B. Teiche) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme in Absprache mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen anzulegen, auszubauen und zu unterhalten.

B. 1.3 Geräte

Die bei den Forstämtern gelagerten Handgeräte und für die KFZ beschafften Feuerlöscher sind jährlich vor Beginn der Hauptgefahrzeit auf ihre Einsatzfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

B. 1.4 Einsatzunterlagen

Im Sinne eines vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 8 Abs. 1 HWaldG sind Informationen des Grundeigentümers, d.h. des Waldbesitzenden, an die Brandschutzdienststellen für die Leitung von Einsätzen zur erfolgreichen und raschen Bekämpfung von Waldbränden notwendig.

Für den Staatswald und den vom Landesbetrieb Hessen-Forst betreuten Wald wird diese Verpflichtung vom Landesbetrieb Hessen-Forst wahrgenommen. Die Informationen werden in Form von Waldbrandeinsatzkarten (WBEK) an die Brandschutzdienststellen gegeben.

In die WBEK sind insbesondere einzutragen:

- Straßen und Wege innerhalb und außerhalb des Waldes u.a. nach Befahrbarkeit (ganzjährig bzw. nur zeitweise LKW-befahrbar), mit Wendemöglichkeiten usw.,
- Taktisch relevante Rettungspunkte bzw. Sammelplätze und Hubschrauberlandestellen,
- bei Bedarf für den Katastrophenfall besondere Bereitstellungsplätze,
- geeignete Wasserentnahmestellen - auch außerhalb des Waldes -,
- Forstdienststellen,
- Wegesperren,
- besondere Gefährdungspotentiale (Munitionsdepots etc.) und
- Standorte von Windenergieanlagen.

In Absprache mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen stellt der Landesbetrieb Hessen-Forst diesen WBEK (Forstübersichtskarte 1: 25.000) für die betreuten Waldflächen in digitaler Form zur Verfügung. Die WBEK sind in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren zu überprüfen und zu aktualisieren.

Den nicht von Hessen-Forst betreuten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, insbesondere mit über 100 Hektar Forstbetriebsfläche, wird im Sinne des § 8 Abs. 1 HWaldG ein entsprechendes Vorgehen, d.h. die Zurverfügungstellung von WBEK an die Brandschutzdienststellen, ausdrücklich empfohlen.

Die zuständigen Unteren Forstbehörden stehen den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern dabei für eine Beratung zur Verfügung.

Um eine möglichst landesweit einheitliche Darstellung zu gewährleisten, kann eine technische Abwicklung über den Landesbetrieb Hessen-Forst (Fachbereich Geoinformation) gegen Kostenerstattung erfolgen.

Die WBEK sowie ein Verzeichnis der im Forstamt verfügbaren Handgeräte zur Brandbekämpfung werden in einer speziellen Akte aufbewahrt, die im Forstamtsgeschäftszimmer bzw. bei der Rufbereitschaft vorhanden sein muss.

B. 1.5 Überwachung der Waldbestände und ihrer Umgebung

Nach § 8 Abs. 3-5 HWaldG gelten für Feuer im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald besondere Restriktionen. Die Einhaltung dieser Restriktionen ist insbesondere in Situationen und Bereichen erhöhter Waldbrandgefahr durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Bereitschaftsdienst:

An dienstfreien Tagen ist gem. den Vorgaben der Hessischen Arbeitszeitverordnung und des TV-Hessen bei den Forstämtern ein Sonderdienst als Rufbereitschaft einzurichten. Der Bereitschaftsdienstplan ist den örtlich zuständigen Zentralen Leitstellen (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst), Feuerwehren, Polizeidienststellen und Katastrophenschutzbehörden bekannt zu geben. Das Nähere regelt der Landesbetrieb Hessen-Forst.

Streifengänge / -dienst:

Der Landesbetrieb Hessen-Forst richtet in eigener Zuständigkeit in stark waldbrandgefährdeten Gebieten bei Waldbrand-Wetterlagen (d.h. spätestens ab Alarmstufe A), insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, für den von ihm betreuten Wald einen Streifendienst ein. Das Nähere regelt der Landesbetrieb Hessen-Forst. Den nicht von Hessen-Forst betreuten Waldbesitzenden wird im Sinne des § 8 HWaldG ein entsprechendes Vorgehen empfohlen.

Überwachung aus der Luft:

In begründeten Einzelfällen können durch das für Forsten zuständige Ministerium bei dem Lagezentrum der Hessischen Landesregierung in Wiesbaden Hubschrauber bzw. Kleinflugzeuge der hessischen Polizei oder, soweit diese nicht zur Verfügung stehen, bei der Bundespolizei für eine Luftüberwachung zur Gefahrenabwehr angefordert werden. Die örtliche Zuständigkeit für das Land Hessen obliegt hierbei der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuldata.

B. 1.6 Bildungsmaßnahmen

Im Rahmen der gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen und Waldbrandübungen ist die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zu üben (s. Gemeinsamer Runderlass des HMUKLV und des HMdIS „Waldbrandbekämpfung in Hessen“ vom 12. Dezember 2017, Az. VI 4 - 88s

06.07 - 1/2010/2 / V 1 - 65 j 04/13 (Waldbrandbekämpfung) / V 41 24t 0605)).

Der Landesbetrieb Hessen-Forst stellt die notwendigen Bildungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit sicher. Jährlich zum **1. Februar** legt er dem für Forsten zuständigen Ministerium einen Erfahrungsbericht vor.

B. 1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Bevölkerung über Waldbrand-Wetterlagen in Rundfunk, Fernsehen und überregionaler Presse wird durch das für Forsten zuständige Ministerium veranlasst. Das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung (beim HMdLS), die Regierungspräsidien und unteren Forstbehörden sowie der Landesbetrieb Hessen-Forst werden gleichzeitig unterrichtet. Der Landesbetrieb Hessen-Forst und die unteren Forstbehörden haben ergänzend auf regionaler und lokaler Ebene für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung im erforderlichen Umfang Sorge zu tragen.

Die unteren Forstbehörden stellen darüber hinaus die umgehende Information der nicht von Hessen-Forst betreuten kommunalen und privaten Forstbetriebe mit über 100 Hektar Forstbetriebsfläche sicher.

B. 1.8 Waldbrandgefahrenvorhersage

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) stellt während der Waldbrandsaison (März bis Oktober) täglich aktualisierte Waldbrandgefahrenprognosen für Deutschland in Form von Gefahrenindizes bereit. Diese Indizes geben dabei das meteorologische Potential für die Gefährdung eines Waldes durch Brand an.

Seit 2012 nutzt der DWD das Prognosemodell Waldbrandgefahrenindex (WBI) als Leitindex. Dieses ist auch Datengrundlage für die im Internet veröffentlichten Karten des DWD. Die Waldbrandgefahr wird dabei in 5 Stufen gegliedert, wobei Stufe 1 eine sehr geringe, Stufe 5 eine sehr hohe Waldbrandgefahr signalisiert. In die Berechnungen des Gefahrenindex fließen u.a. Daten der Lufttemperatur, relativen Luftfeuchte, Windgeschwindigkeit und Niederschlagsrate ein. Die Indizes sind nicht die Warnstufe bzw. Alarmstufe, die vor Ort von Landes- oder örtlichen Behörden festgelegt wird.

Unter Zugrundelegung dieser Prognose sowie weiterer Faktoren, wie weiterer Prognoseverfahren, der Bodenfeuchte, des bisherigen Witterungsverlaufs und Brandgeschehens sowie Einschätzung der Großwetterlage wird von dem für Forsten zuständigen Ministerium ggf. eine der beiden hessischen Alarmstufen ausgelöst. Bereits im Vorfeld werden die betroffenen Dienststellen, der Landesbetrieb Hessen-Forst, und das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium über die beabsichtigte Maßnahme informiert.

B. 1.9 Alarmstufen

Je nach Witterungslage werden von der Forstabteilung des zuständigen Ministeriums folgende Alarmstufen ausgelöst und aufgehoben:

| | | <u>zu veranlassende Maßnahmen</u> | | |
|--------------------------------|---|-----------------------------------|---|--------|
| | | UFB | Landesbetrieb (Staatswald und betreuter Wald) | HMUCLV |
| Alarmstufe A | | | | |
| (hohe Waldbrandgefahr) | - Sicherstellung der techn. Einsatzbereitschaft (Geräte, Fahrzeuge, Personal, Zugangswege, Löschwasserentnahmestellen, Nachrichtenverbindungen) | | X | |
| | - Information der Bevölkerung | X | X | X |
| | - verstärkte Überwachung der Waldgebiete | | X | |
| | - Intensivierung des Kontaktes mit den Brandschutzdienststellen und Katastrophenschutzbehörden | | X | |
| | - Information der nicht betreuten Forstbetriebe über 100 ha | X | | |
| | - Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen in gefährdeten Waldteilen und in Waldnähe in notwendigem Umfang nach § 8 Abs. 2 HWaldG (untere Forstbehörde) | X | X | |
| | - Luftbeobachtung gefährdeter Gebiete durch die Polizei-Fliegerstaffel | | | X |
| Alarmstufe B | | | | |
| | | UFB | Landesbetrieb (Staatswald und betreuter Wald) | HMUCLV |
| (sehr hohe Waldbrandgefahr) | - Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald nach § 8 Abs. 2 HWaldG (untere Forstbehörde) | X | X | |
| | - Kontaktaufnahme mit Bundeswehr und alliierten Streitkräften | | | X |
| | - Vorbereitung von Einsatzstäben und Kontaktaufnahme mit den Brandschutzdienststellen und Katastrophenschutzbehörden | | X | |
| | - Sperrung von Waldflächen und Wegen nach § 16 Abs. 3 HWaldG (untere Forstbehörde) | X | X | |

Die Alarmstufe B beinhaltet grundsätzlich die gemäß Alarmstufe A zu veranlassenden Maßnahmen.

Je nach örtlichen Gegebenheiten und lokalem Witterungsgeschehen können auch schon ohne zuvor ausgelöste Alarmstufen weitergehende Maßnahmen (z.B. Sperrung von Grillplätzen) erforderlich werden. Dies liegt im Ermessen der jeweils zuständigen örtlichen Behörden.

B. 2.1 Waldbrand-Alarmplan

Nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 3. Januar 2011, in der jeweils geltenden Fassung, obliegt den Zentralen Leitstellen (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst) die Entgegennahme und unverzügliche Behandlung aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstiger Hilfeersuchen und Informationen für den Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienst, die Alarmierung der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend dem Alarm- und Einsatzplan sowie die Lenkung und Dokumentation aller Einsätze des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus obliegt den Trägern der Zentralen Leitstelle die Sicherstellung und Abstimmung der Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Polizei- und Forstdienststellen und anderen Stellen.

Mit der Information der ständig besetzten Zentralen Leitstelle setzt die alarmierende Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Forstverwaltung einen Großteil der von ihrer bzw. seiner Seite notwendigen Alarmierungs-, Einsatz-, Koordinierungs- und Informationsabläufe in Gang.

Der Waldbrandalarmplan gemäß Muster (s. Anhang B. 2.2) ist in allen Forstdienststellen gut sichtbar auszuhängen und ständig auf einem aktuellen Stand zu halten. Er regelt über die o.g. Punkte hinaus die interne Informationsweitergabe.

Landesbetrieb Hessen-Forst

Forstamt

Forstamt Biedenkopf Nr. 1323

Waldbrand-Alarmplan

I. Jeder nicht sofort in Selbsthilfe zu löschende Waldbrand ist umgehend zu melden an die

zentrale Leitstelle Marburg-Biedenkopf Tel.: 112 oder 06421-19222

unter Angabe von:

1. Dienststelle
2. Name
3. Telefonnummer
4. Wann wurde der Brand festgestellt
5. Lage der Brandstelle: Gemarkung, Abteilung
6. Größe der Brandfläche
7. Art des Brandes: Erd-, Boden-, Wipfelfeuer; Entstehungsbrand, Großbrand
8. Günstigste Zufahrt zum Brandort, Treffpunkt, Lotsenstellen

II. Sofern das Forstamt von einem Waldbrand erfährt, benachrichtigt es:

| Zu benachrichtigende Stelle | Telefon | Mobilfunk |
|---|---------------------------|--------------------|
| 1. Zentrale Leitstelle | 112 | 06421-19222 |
| 2. Revierförsterei/diensthabende Revierleitung | | |
| Jürgen Schreiner | Wallau 367 | 06461-88455 |
| Alexander Wiegand | Biedenkopf 368 | 0160-5340023 |
| Michael Pfeiffer | Katzenbach 369 | 06466-371 |
| Kevin Dietrich | Schwarzenberg 370 | 0170-1457805 |
| Frank Bösser | Breidenbacher Grund 371 | 06465-912287 |
| Richard Wied | Steffenberg-Angelburg 372 | 0151-18935288 |
| Achim Bösser | Dautphetal-West 373 | 06468-327 |
| Hans-Helmut Schmidt | Dautphetal-Ost 374 | 06426-9670137 |
| Stefan Solm | Bad Endbach 375 | 0160-7012632 |
| Martin Koch | Gladenbach 376 | 06468-7636 |
| Ernst Heinrich Kroh | Seibertshausen 377 | 06462-3155 |
| André Glaubitz | Lohra 378 | 0151-18945895 |
| 3. Waldeigentümer | | |
| Gemeinde Angelburg | 06464-9166-0 | |
| Gemeinde Dautphetal | 06466-920-0 | |
| Gemeinde Steffenberg | 06464-9188-0 | |
| Gemeinde Lohra | 06462-2007-0 | |
| Stadt Gladenbach | 06462-201-0 | |
| Gemeinde Bad Endbach | 02776-801-0 | |
| Stadt Biedenkopf | 06461-704-0 | |
| Gemeinde Breidenbach | 06465-68-0 | |
| | | |
| | | |
| weitere Waldbesitzer in extra Tabellenblatt | | |
| Bei Großbränden >5 ha: | | |
| 4. Landesbetriebsleitung Kassel | 0561-3167-0 | |
| 5. Forstabteilung Ministerium | 0611-815-1640 | |
| 6. Lagezentrum Innenministerium (auch außerhalb der | 0611-353-2150 | |

III. Sofern die Revierförsterei zuerst von einem Waldbrand erfährt, informiert sie:

| | | |
|------------------------|---------------|--------------|
| 1. Zentrale Leitstelle | 112 | 06421-19222 |
| 2. Forstamt | 06461-8081-11 | 0160-5880388 |

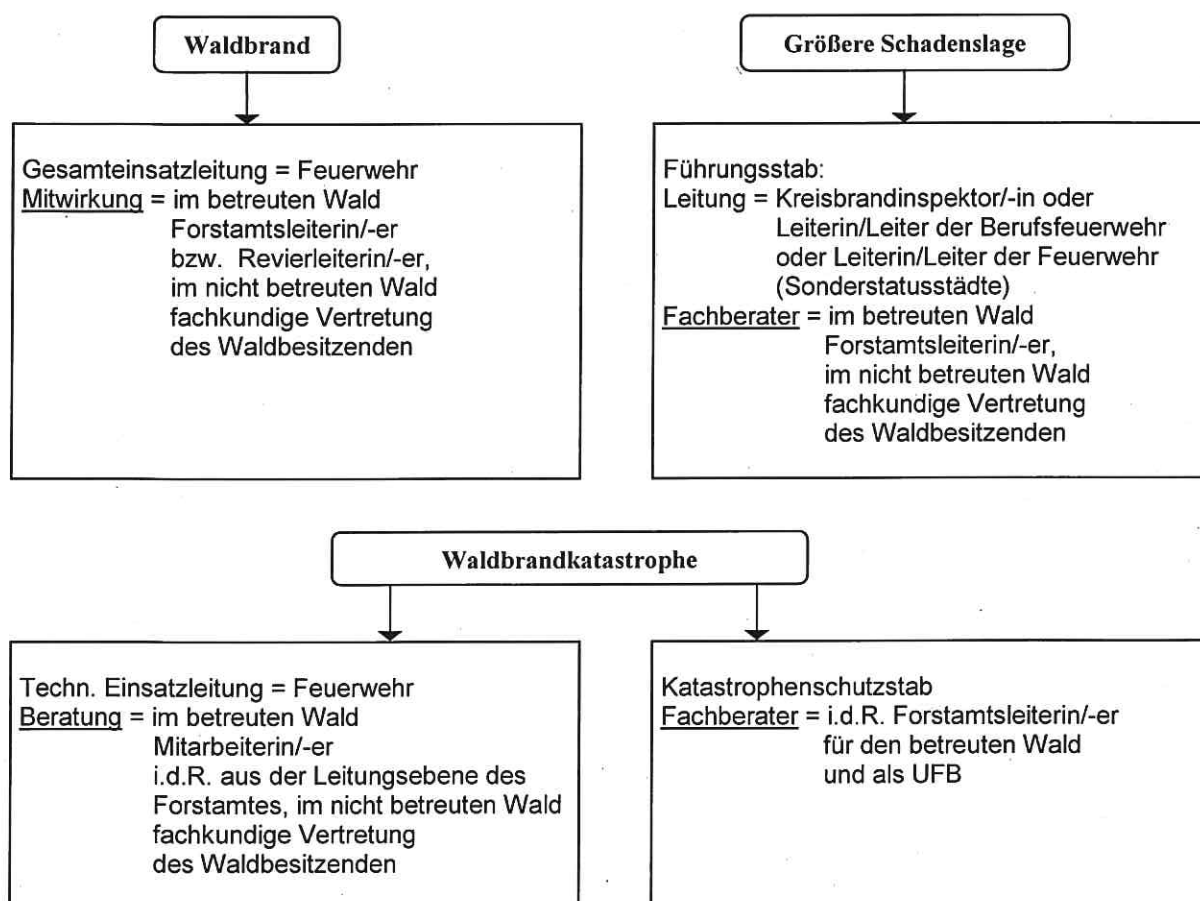
B. 3 Waldbrandbekämpfung

Der raschen Meldung von Waldbränden sowie der Alarmierung aller an der Waldbrandbekämpfung Beteiligten kommt entscheidende Bedeutung zu. Jeder Brand in Wäldern oder in unmittelbarer Nähe von Wäldern ist gemäß Waldbrand-Alarmplan zu melden (**Anhang B. 2.2**).

Heranführen der Einsatzkräfte:

Durch ortskundiges Personal des Forstamtes (Lotsen) ist das schnelle Heranführen der Einsatzkräfte an die Einsatzstelle bzw. in Sammelräume sicherzustellen.

Einsatzleitung (Funktionen der jeweils örtlich zuständigen Forstverwaltung):



Sofern in den oben genannten Fällen beispielsweise aufgrund der Kurzfristigkeit keine fachkundige Vertretung des Waldbesitzenden zur Verfügung steht, kann die örtlich zuständige Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Landesbetriebs Hessen-Forst als Untere Forstbehörde herangezogen werden.

Einzelheiten der Leitungskompetenzen bei Waldbränden, größeren Schadenslagen und Waldbrandkatastrophen sind im gemeinsamen Runderlass des HMUKLV und des HMdIS „Waldbrandbekämpfung in Hessen“ vom 12. Dezember 2017, Az. VI 4 - 88s 06.07 - 1/2010/2 / V 1 - 65 j 04/13 (Waldbrandbekämpfung) / V 41 24t 0605 geregelt.

B. 4.1 Waldbrandmeldung

Über jeden Waldbrand von voraussichtlich mehr als 5 ha Größe oder bei mit dem Brand verbundenen besonderen Vorkommnissen (z.B. Todesfälle, Zerstörung von Gebäuden) in Waldungen aller Besitzarten ist jeweils sofort fernmündlich voraus unter Angabe von Forstamt, Revierförsterei, betroffenem Waldbesitzer, Bestandesdaten (Hauptbaumarten und Alter), Stand der Brandentwicklung und -bekämpfung der Zentrale des Landesbetriebes sowie der Forstabteilung des für Forsten zuständigen Ministeriums zu berichten. Außerhalb der Dienststunden des Ministeriums ist das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung (beim HMdIS) als Informations-, Sammel- und Weitergabestelle zu informieren.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst legt dem für Forsten zuständigen Ministerium bis zum 1. Februar jeden Jahres eine Zusammenstellung der im abgelaufenen Kalenderjahr aufgetretenen Waldbrände auf dem als **Anhang B. 4.2** beigefügten Vordruckmuster vor.

Zusätzlich meldet der Landesbetrieb Hessen-Forst dem für Forsten zuständigen Ministerium zu diesem Termin die Waldbrände in Gebieten mit mittlerem Waldbrandrisiko **jeweils einzeln** auf dem als **Anhang B. 4.3** beigefügten Vordruck. Im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs sind der Hochtaunuskreis, die Landkreise Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Offenbach sowie die Städte Frankfurt, Offenbach und Darmstadt Gebiete mit mittlerem Waldbrandrisiko.

Für die nicht vom Landesbetrieb Hessen-Forst betreuten Waldflächen melden die zuständigen unteren Forstbehörden unmittelbar und zeitnah der Forstabteilung des für Forsten zuständigen Ministeriums auf dem als **Anhang B. 4.3** beigefügten Vordruck das jeweilige Brandereignis.